

**Feuerwehrzuwendungs-Richtlinie für die Freiwillige Feuerwehr der
Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte**

Auf der Grundlage des § 45 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen - Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte in seiner Sitzung am **30.06.2021** folgende Feuerwehrzuwendungsrichtlinie beschlossen:

**§ 1
Grundsätze und Geltungsbereich**

- (1) Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte fördert die Freiwillige Feuerwehr und deren Mitglieder nach Maßgabe dieser Richtlinie.

**§ 2
Zuwendung für erlangte Qualifikationen und besondere Leistungen**

- (1) Den Einsatzkräften der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte wird nach erfolgreich abgeschlossener Qualifizierung eine einmalige Zuwendung gewährt:

| | |
|--------------------------------------|----------|
| Qualifikation Truppmann | 50 Euro |
| Qualifikation Truppführer | 50 Euro |
| Qualifikation Atemschutzgeräteträger | 100 Euro |
| Qualifikation Gruppenführer*in | 200 Euro |
| Qualifikation Zugführer*in | 225 Euro |
| Qualifikation Verbandsführer*in | 250 Euro |

- (2) Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte fördert den notwendigen Erwerb von Führerscheinen für die Tätigkeit als Maschinist in der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte. Es sind mindestens 2 Führerscheine je Haushaltsjahr zu fördern. Sollten hierfür Fördermittel zur Verfügung stehen, so sind diese grundsätzlich zu beantragen.

**§ 3
Zuwendung für kameradschaftliche Zwecke**

- (1) Der Träger des Brandschutzes zahlt für kameradschaftliche Zwecke für jedes aktive Mitglied, jedes Mitglied der Alters- und Ehrenabteilung, jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr und jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr jährlich einen Zuschuss von 25 €.
- (2) Maßgeblich ist die Anzahl der o. g. Mitglieder zum Beginn des Haushaltsjahres.
- (3) Über die Verwendung des Zuschusses entscheidet die Ortswehrleitung durch Beschluss.

§ 4 Zuwendung zur Würdigung von Gründungsjubiläen

- (1) Der Träger des Brandschutzes zahlt den Ortsfeuerwehren zur Würdigung anlässlich ihrer wiederkehrenden fünfjährigen Gründungsjubiläen zur würdigen Ausgestaltung des Jubiläums eine zweckgebundene Zuwendung für jedes aktive Mitglied, jedes Mitglied der Alters- und Ehrenabteilung, jedes Mitglied der Frauengruppe, jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr und jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr einen Zuschuss von 25€.

Für Mitglieder der Jugendfeuerwehr und Kinderfeuerwehr in den Ortsfeuerwehren wird anlässlich ihrer wiederkehrenden fünfjährigen Gründungsjubiläen zur würdigen Ausgestaltung des Jubiläums eine zweckgebundene Zuwendung für je Mitglied einen Zuschuss von 20 € gewährt.

- (2) Über die Verwendung des Zuschusses entscheidet die Ortswehrleitung durch Beschluss.

§ 5 Fälligkeit

Die Zuwendungen werden durch Bescheid bewilligt, in dem die Fälligkeit der Zahlung geregelt ist. Zuwendungen sind in das folgende Jahr übertragbar, wenn wegen unvorhersehbarer Einflüsse die Durchführung einer Veranstaltung nicht möglich ist.

§ 6 Beiträge zum Kreisfeuerwehrverband

Die Beiträge zum Kreisfeuerwehrverband werden durch die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte gezahlt.

§ 7 Steuer – und Sozialversicherungsrecht

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Zuwendungen liegen im Verantwortungsbereich des Empfängers/der Empfängerin.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Tangerhütte, den 30.06.2021


Andreas Brohm
Bürgermeister

